

Richtlinie der Stadt Lauchhammer zur Annahme und Verwendung von Spenden und Sponsoring

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Der besseren Lesbarkeit wegen wird das generische Maskulinum verwendet. Damit gelten die Formulierungen in gleicher Weise für Frauen und Männer und andere. Die Begriffe Spenden und Zuwendungen sind gleichbedeutend.

1.2 Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Annahme, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen und Sponsoring durch die Stadt Lauchhammer und ihre Einrichtungen.

Zuwendungen und Sponsoring an die Stadt Lauchhammer sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Spender und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Zuwendung oder Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

Rechtliche Grundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV)
- Verwaltungsvorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg

2. Annahme von Zuwendungen

2.1 Definition

Zuwendung bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Zuwendungen können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden.

2.2 Zuwendungsformen

- a) Geldzuwendungen fließen der Stadt für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen.
- b) Sachzuwendungen sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen und fließen ebenfalls der Stadtverwaltung für eigene Zwecke zu. Eine Sachzuwendung wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.
- c) Aufwand ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung.

(§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“)

Keine Zuwendungen sind Nutzungen und Leistungen (§ 10b Abs. 3 Satz EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.

2.3 Annahmen

Die beabsichtigte Annahme von Zuwendungen durch Bedienstete der Verwaltung ist dem Bürgermeister, dem Justitiar, dem Fachbereich Finanzen und dem Hauptausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen:

bei Einzelzuwendungen:

- Name und Anschrift des Spenders,
- Erklärung über Zweckbestimmung der Mittel, ggf. Erklärung über eventuelle Folgekosten

bei kulturellen Ereignissen:

- kurze Erklärung des Ereignisses,
- Erklärung über Dauer des zu erwartenden Zuwendungszeitraumes, ggf. Erklärung der Folgekosten, eine Erklärung des zuständigen Sachgebietsleiters zur beabsichtigten Verwendung

Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zum Spender verlangen.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung der Stadt Lauchhammer verstößt.

2.4 Durchlaufspenden

Als Durchlaufspenden werden Geld- und Sachzuwendungen für Dritte bezeichnet. Unter Durchlaufzuwendung wird eine Zuwendung verstanden, die nicht direkt dem Zuwendungsletztempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet wird.

Geld- und Sachzuwendungen für Dritte werden durch die Stadt Lauchhammer aus diesem Grund ausgeschlossen.

2.5 Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer, der Körperschaftssteuer oder der Gewerbesteuer steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist die Kämmerei zuständig.

2.6 Zuwendungshaftung

Es gelten die Haftungsregeln des EStG. Im EStG ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht.

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Zuwendungen vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.7 Verwendungszweck / Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Zuwendungen dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Zuwendungen sind für den von dem Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die Verwendung der zweckgebundenen Zuwendungen ist der zuständige Sachgebietsleiter verantwortlich.

Bei nicht zweckgebundenen Zuwendungen und Sponsoring entscheidet der Bürgermeister. Die Höhe der Zuwendung ist dabei nicht ausschlaggebend.

Zuwendungen sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

2.8 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Zuwendungen beschafft werden, gehen in das Eigentum der Stadt Lauchhammer über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Stadtverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

3. Sponsoring

3.1 Definition

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld — und/oder Sachleistungen an die Stadt Lauchhammer, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Stadt oder deren Einrichtungen mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

Die Leistungen eines Sponsors beruhen auf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung, in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt sind. Gesetzlich wird hierfür keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

Sponsoringmaßnahmen sind vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Ab einer Sponsoringleistung mit einem Wert von 500,00 Euro ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen (Muster: siehe Anlage).

3.2 Steuerliche Behandlung

a) Beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring getätigten Aufwendungen können sein:

- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
- Zuwendungen, die unter den Voraussetzungen des § 10b EStG, des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG oder des § 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen oder

- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

b) beim steuerbegünstigten Empfänger

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Steuerfreie Einnahmen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) liegen vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise erstattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Vor Abschluss eines Sponsoring-Vertrages ist darauf zu achten, ob der Sponsor an einem Vergabeverfahren mit der Verwaltung beteiligt ist. Neben der Prüfpflicht besteht auch die Pflicht zu Transparenz, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu sichern.

4. Zuständigkeit

Eingehende Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen an die Stadt Lauchhammer sowie Sponsoring) werden grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Ein Beschluss des Hauptausschusses ist nur dann erforderlich, wenn

- dies durch den Zuwendenden ausdrücklich verlangt wird oder die Annahme der Zuwendung, insbesondere aufgrund ihrer Höhe, vom Bürgermeister dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden muss. Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Zuwendungen ab einem Wert in Höhe von mehr als 1.000 Euro ist dem Hauptausschuss unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) anzuzeigen

Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Zuwendungen ab einem Wert in Höhe von mehr als 5.000 Euro bedarf der Einwilligung der Gemeindevertretung der Stadt Lauchhammer.

5. Buchführung

Für die Anordnung ist das jeweilige Sachgebiet und für die Buchführung der Fachbereich Finanzen zuständig.

Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend der Zweckbestimmung in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkonten auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen, die in einer Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurden, sind in dieser Einrichtung nachzuweisen.

Andere nicht zweckgebundene Zuwendungen sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen. Die Verwaltung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistungen von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen und Sponsoring sind die Sachgebietsleiter, in deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Zuwendungen und Sponsoring bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Zuwendungen und Sponsoring

Der Fachbereich Finanzen erstellt jährlich ein Verzeichnis aller Zuwendungen und Sponsoring mit folgenden Angaben:

- Namentliche Nennung des Zuwendungsgebers und Sponsors
- Zweck
- Jahressumme der Zuwendungen pro Spender und Sponsoring pro Sponsor

Das Verzeichnis aller Zuwendungen und Sponsoring ist der Gemeindevertretung bis **31.03.** des Folgejahres im nichtöffentlichen Teil zur Kenntnis zu geben.

7. In-Kraft-Treten

Die Spendenrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.